

Entwurf der
6. Änderung
Landschaftsplan II
- Dormagen -
zur öffentlichen Auslegung und
zum Beteiligungsverfahren

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Inhalt	Seite
1.) Erläuterungen zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	3
2.) Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	4
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss	5-13
6.1.1 Entwicklungsziele (Neufassung)	5
6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee (Neufassung)	6-10
6.4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (Neufassung)	11
6.5.6 Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume (Neufassung)	12-13
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	14
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	15-17
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor der 6. Änderung	18
Entwicklungs- und Festsetzungskarte nach der 6. Änderung	19
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	20
Kartenauszug der Lage des FFH-Gebietes vor der 6. Änderung	21
6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	22-47
7.) Strategische Umweltprüfung	48

1.) Erläuterungen zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Durchführung der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen -. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181).

Die Verwaltung erarbeitete den Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NW vom 05.07.2007, GV NRW S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 27 a und 27 b wurden keine Anregungen und Bedenken durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange, Verbände und Bürger – welche die Änderung des Vorentwurfes erforderlich gemacht hätten - geltend gemacht. Somit entspricht der nachfolgende Entwurf in Gänze dem v. g. Vorentwurf.

2.) Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen -

Diese Entwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie,
- Ergänzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich der Anforderungen zu der FFH-Gebietsausweisung

Gegenstand der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ gem. den Vorgaben für das FFH – Gebiet „Wahler Berg“ (DE-4806-305).

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss

[Änderungen in *Blau* und *kursiv*]

Die Erläuterungen der Entwicklungsziele 6.1.1 werden wie folgt geändert:

Entwicklungsziele (Neufassung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 G Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden	<p>Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der Sanddüne des Naturschutzgebietes "Wahler Berg / Hannepützheide" dargestellt.</p> <p><i>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Erhaltung und Entwicklung der Sandheiden auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2310)</i> – <i>Erhaltung und Entwicklung der Sandtrockenrasen auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2330)</i> – <i>Erhaltung durchgewachsener Eichenniederwald auf Sand mit alten, mehrstämmigen Quercus robur (Kulturlandschaftsrelikt)</i> – <i>Pflege wärmeliebender Saumgesellschaften und Fragmente trockener Glatthaferwiesen mit Stromtal-Arten und typischer Schmetterlingsfauna</i> – Umwandlung der Ackerflächen zwischen Wahler Berg und Hannepützheide in Heideflächen – Betretungsverbot

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2	<u>Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee"</u>	
6.2.1.2	<p>Gemarkung: Zons Flur: 11 Flurstücke: 168, 169</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 12-15, 20-22, 28 – 33, 39-45, 46 tlw., 49-62, 88, 89, 92, 99 tlw., 125 -127, 138 tlw., 159 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 10 Flurstücke: 33-38, 202, 203</p> <p>Flächengröße: 91 ha</p>	
	A) Schutzzweck	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere</p>	
	<p>1. zur Erhaltung und Entwicklung der Flugsanddüne im Bereich des FFH-Gebietes "Wahler Berges" (8 ha) mit ihren offenen Sandflächen und größeren Beständen der Silbergrasflur, Calluna-Heideflächen, Sand-Magerrasen, Besenginsterheide und Eichen- Birkenwälder als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten:</p>	<p><i>Das Teilgebiet „Wahler Berg“ ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</i></p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
a)	<p><i>insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sandheiden auf Binnendünen (2310)</i> • <i>Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)</i> 	<p><i>Für die Ausweisung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie ausschlaggebend sind insbesondere die Sandheiden auf Binnendünen und die Sandtrockenrasen auf Binnendünen.</i></p>
b)	<p><i>zur Erhaltung, Pflege und Optimierung der FFH-Lebensraumtypen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (9190)</i> • <i>Artenreiche Flachlandmähwiese (6510)</i> 	
c)	<p><i>zur Förderung und Sicherung eines Trittsteinbiotops zwischen größeren Gebieten mit dem Biotoptypenkomplex der Binnendünen an Lippe, Ems, Maas und Rhein</i></p>	<p><i>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</i></p>
d)	<p><i>zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art. 4 (2) der VS-RL: Nachtigall. Des Weiteren dient die Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung der in dem Gebiet des „Wahler Berges“ vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten der Roten Liste NRW bzw. der BRD: Gartenrotschwanz.</i></p>	
e)	<p><i>zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie: Zauneidechse sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW.</i></p>	
f)	<p><i>zur Erhaltung und Förderung von gut erhaltenen, nicht über-</i></p>	

Ordnungs-Nr.**Textliche Darstellungen und Festsetzungen****Erläuterungen**

bauten oder aufgeforsteten Dünen des linken Niederrheins von landesweiter Bedeutung.

2. zur Erhaltung und Entwicklung der Wald-Heide-Komplexe im Bereich der "Hannepützheide" auf nährstoffarmen Sandböden sowie zur Wiederherstellung naturnaher Eichen-Birken und Eichen-Buchenwälder im Waldbereich "Hannepützheide", bei Entwicklung der dort vorhandenen Heiderelikte. Die Festsetzung erfolgt insbesondere weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung der verbindenden Heideflächen auf den zurzeit landwirtschaftlich genutzten, nährstoffarmen Sandböden.
3. Die Festsetzung für den Bereich "Martinsee" erfolgt gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfeldes für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten (z. B. Amphibien, Vogelarten des Uferrohrichts und der offenen Wasserflächen, Uferschwalben, heimische Fischarten) und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation (z. B. Heide- und Sandmagerrasen).

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote, über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan, hinaus (6.2.1, I-III) festgesetzt:

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
B) Gebietsspezifische Verbote	<p>Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:</p> <p>18. Düngemittel und Biozide außerhalb von Ackerflächen anzuwenden</p>	<p>Zu dem Verbot der Anwendung von Düngemitteln zählt auch die Kalkung der Flächen. Bis zur Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen mit dem Ziel der Entwicklung von Heide- und Sandmagerrasen bleibt die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung unberührt.</p>
C) Gebietsspezifische Gebote	<p>4. Die Fischereipachtverträge sind in Bezug auf die angemessene Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz zu prüfen.</p> <p>Hierzu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung des Ausschlusses eines künstlichen Fischbestandes zur - Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie - die Prüfung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Uferbereichen mit Angelverbot. 	<p>Die Ergebnisse der Prüfung sind bei neu abzuschließenden Fischereipachtverträgen zu berücksichtigen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung des Ausschlusses eines künstlichen Fischbestandes zur - Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie - die Prüfung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Uferbereichen mit Angelverbot. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festlegung eines dem Schutzzweck entsprechenden Fischbestandes ist erst nach Auswertung der Besatz- und Fangstatistiken möglich. Diese Unterlagen sind vom Ausübenden des Fischereirechts zur Verfügung zu stellen. 	
<p>5. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Ruhigstellung des NSG sollten nach Abschluss der Rekultivierung des Abgrabungsgewässers zur Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Uferabschnitte von der Angelnutzung ausgenommen werden. 	
D) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:	keine	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p data-bbox="464 320 922 383">E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p data-bbox="464 416 927 656">Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" werden unter den Entwicklungsteilzielen 1 G, 1 I, 3 +7, 7 gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:</p> <p data-bbox="464 685 927 748">Anpflanzungen (6.5.1.6, 6.5.1.13, 6.5.1.14)</p> <p data-bbox="464 757 927 891">Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.10-6.5.6.16, 6.5.6.32)</p>	

**Die textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet
6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ werden wie folgt ergänzt:**

**6.4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten
und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG NW (Neufassung)**

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	
6.4.2.3	<u>Waldflächen "Wahler Berg"</u> <i>Auf der Waldfläche ist nur eine ein- zelstammweise und niederwaldartige Hudewaldnutzung zugelassen.</i>	<i>Bei der Waldfläche handelt es sich um den FFH-LRT Alte Ei- chenwälder (mit Hudewaldnut- zung) sowie einen trockenen Eichen-Birkenwald. Dieser Wald- typ ist nach § 62 LG NW ge- schützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.</i>

6.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
E 1 G	Festsetzungen im Entwicklungsziel 1 G	
	Zur Verwirklichung des Entwicklungszielzieles 1 G sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hanneputzheide, Martinsee" werden folgende Festsetzungen getroffen:	Entwicklungsziel 1 G: Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden.
		Flächengröße: ca. 11,8 ha
6.5.1	<u>Anpflanzungen</u>	
6.5.1.6	Anpflanzung - Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der B 9 (Schutzpflanzung zum NSG "Wahler Berg"), 2.000 qm	
6.5.6	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>	
6.5.6.10	Heide-, Sandmagerrasenpflege	
Fd	<i>Die im Entwicklungsziel 1 G vorhandenen Offenlandflächen sind als Sandheide und Sandtrockenrasen zu pflegen.</i>	<i>Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-LRT Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen als Kernflächen des NSG erforderlich. Für die Meldung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie sind diese Flächen ausschlaggebend. Gleichzeitig handelt es sich um einen geschützten Biotop nach § 62 LG NW.</i>
	Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw.	
	a) Abplaggen und Entfernen der organischen Bodenauflage b) Beweidung c) Entkusseln und Entbuschen d) Wiederherstellung, Anlage und Optimierung der Heide	
6.5.6.32	<u>Eichenwaldpflege</u>	
Fd	<i>Die im Entwicklungsziel 1 G vorhandenen Waldflächen sind als alter bodensaurer Eichenwald (mit Hudewaldnutzung) zu pflegen.</i>	<i>Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-LRT Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (mit Hudewaldnutzung) erforderlich.</i>
	Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 22 tlw., 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw.	

- a) *Absenkung des Bestockungsgrades*
- b) *Belassen von Fehlstellen und Verlichtungen*
- c) *Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze und ihrer Verjüngung*
- d) *Beweidung*

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus dem anliegenden Ausschnitt der Entwicklung- und Festsetzungskarte vor und nach der 6. Änderung des LP II ersichtlich.

Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung der östlichen Naturschutzgebietsgrenze auf die Flurstücke 28 und 29 sowie teilweise 22 in der Gemarkung Zons, Flur: 12 aufgrund der Anpassung an die FFH-Gebietsgrenzen.

Legende:

Legende Landschaftsplan

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

Erhaltung



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

Anreicherung



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Entwicklung



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete

Legende Landschaftsplan



Landschaftsschutzgebiete



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

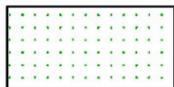
(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung

FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



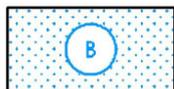
Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

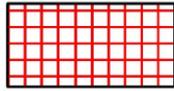
ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN

(§ 26 LG NW)



**Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher
Lebensräume**

Legende Landschaftsplan

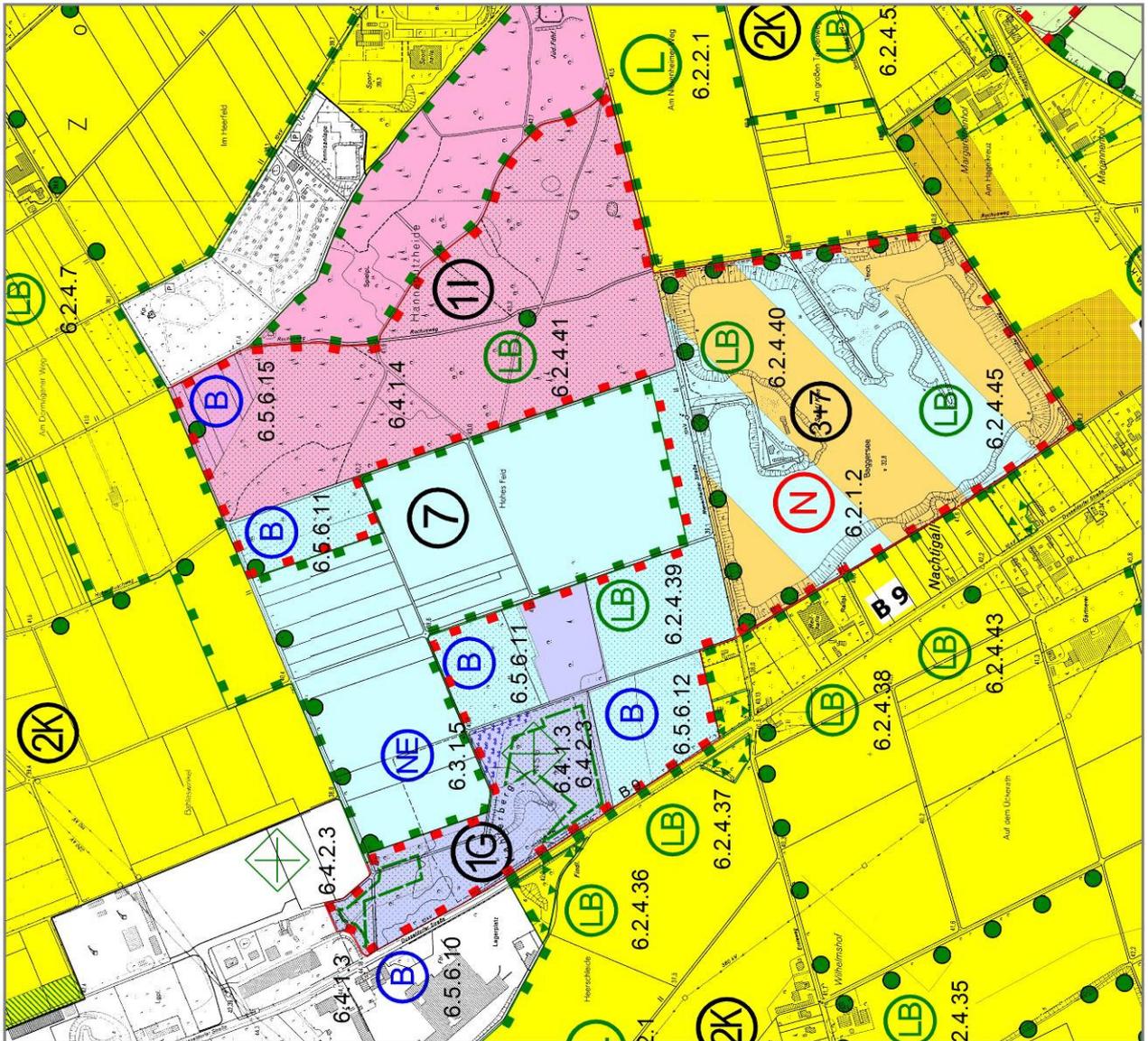


Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**



rhein kreis neuss

Ant für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Landesstraße 15, 41535 Ervenack

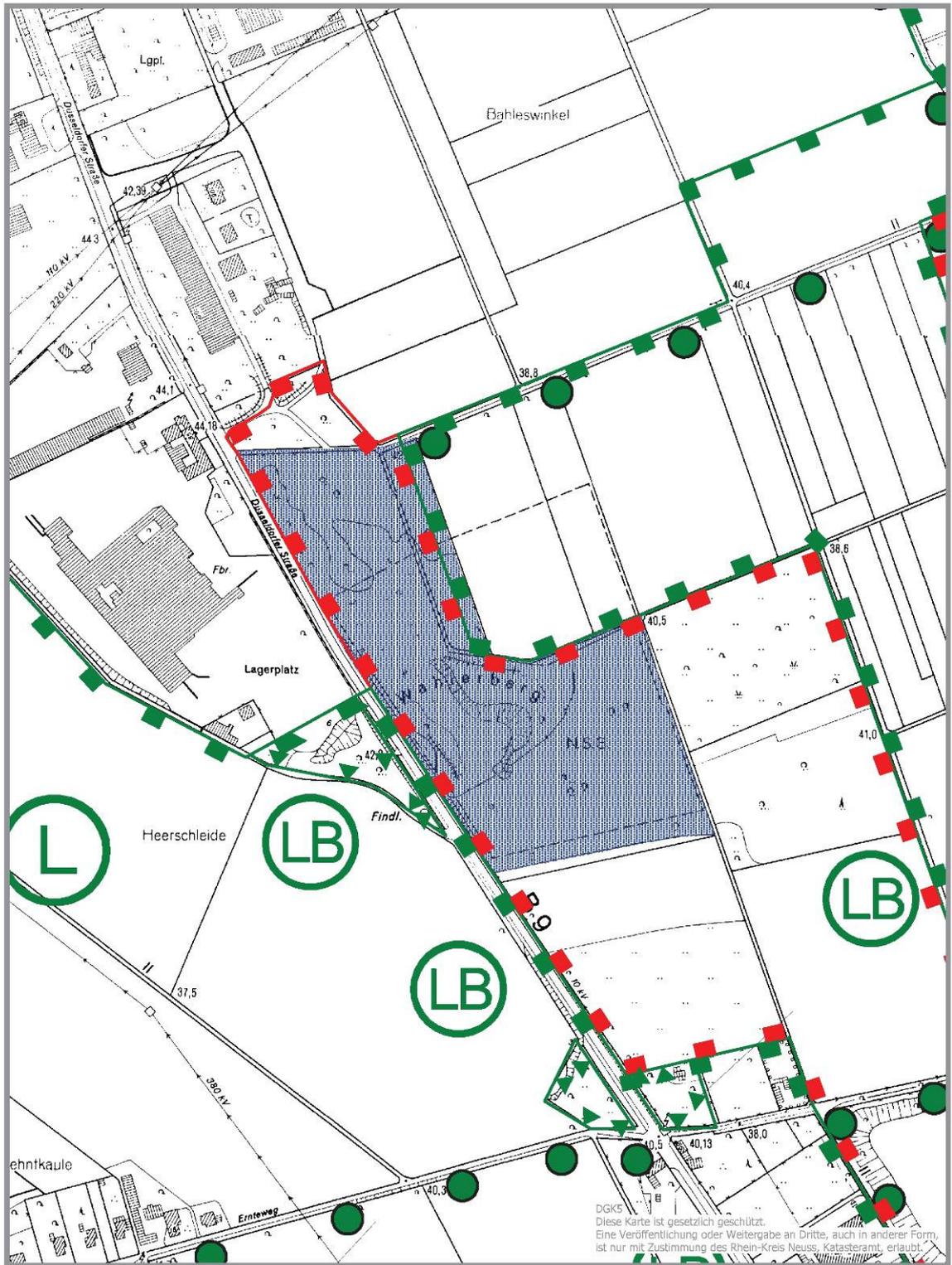
Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss
 Teilabschnitt II - Dormagen-
 6. Änderung FFH-Gebiet "Wahler Berg"
 - Entwurf -

Maßstab 1:5.000

© 2013
 Dieses Dokument ist geodätisch genehmigt.
 Es ist ein Bestandteil des Landschaftsplans "Wahler Berg".
 Es ist nur zur Darstellung der Planung vorgesehen und darf nicht
 für andere Zwecke verwendet werden.

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Wahler Berg“ (DE-4806-305) innerhalb des Naturschutzgebietes „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5000

Lage und Grenze des FFH-Gebietes "Wahler Berg"

Stand: August 2012



rhein
kreis
neuss

6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan II

- Dormagen -

Textauszug des rechtskräftigen

Landschaftsplanes

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6	Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie allgemeine und darstellungs- bzw. festsetzungsbezogene Erläuterungen	<p>Allgemeine Erläuterungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen</p> <p>Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes enthält für seinen Geltungsbereich die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG, die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG sowie die Grenze des Plangebietes und der nicht zum Plangebiet zählenden Siedlungsräume nach § 16 LG.</p> <p>Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zum Erreichen des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote, die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten nach § 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG. Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind bei Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen die betroffenen Flurstücke bezeichnet. Ebenfalls zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen enthalten die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie die Zweckbestimmungen für Brachflächen im Einzelfall jeweils die Angabe der betroffenen Flurstücke.</p> <p>Diese Karten und Angaben über die Flurstücke sind Bestandteil der Satzung</p>

		<p>und nicht etwa Anlagen i. S. d. § 7 DVO LG.</p> <p>Die Angabe der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen basiert auf den zum Stand 01.01.1995 vorliegenden Unterlagen des Liegen-schaftskatasters des Kreises Neuss.</p> <p>Um die Auffindbarkeit einzelner Festset-zungen zu erleichtern, wurde die Ent-wicklungs- und Festsetzungskarte in Planquadrate eingeteilt, die in der Waa-gerechten mit Großbuchstaben und in der Senkrechten mit kleinen Buchstaben versehen sind. Die entsprechende "Buchstabenkoordinate" (z. B. Ae) ist in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweili-gen Festsetzung nachgestellt.</p> <p>Die Planquadrate der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechen der Auf-teilung der Deutschen Grundkarte i. M. 1 : 5000 (DGK 5).</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Land-schaft (§ 18 LG)	
	Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 1-3 DVO LG NW in der Ent-wicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.	
6.1.1	Entwicklungsziel 1:	
	Erhaltung einer mit naturnahen Lebens-räumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfäl-tig ausgestatteten Landschaft	<p>Dieses Entwicklungsziel wird insbesonde-re für folgende Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen Mühlenbusch, Chorbusch, Knechtstedener Busch und Hausbusch - Pletschbachniederung und Sasser Schepp - Tannenbusch - Wahler Berg und Zonser Heide - Rheinaue - Prallhangbereich zwischen Dormagen und Zons <p>Niederungsbereiche von Norfbach und Schwarzer Graben</p>
	Für die in der Entwicklungs- und Fest-	

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	setzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel unbeschadet der nachstehenden teilräumlichen speziellen Darstellungen insbesondere:	
	- Erhaltung der Landschaftsstruktur	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen - die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und –formen
	- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldbestände - die Erhaltung und Pflege von kleineren Waldflächen - den Schutz alter Bestandesteile, insbesondere auch von Totholz im Wald - die Beschränkung waldbaulicher Maßnahmen auf schonende Eingriffe - die Erhaltung, Sicherung und Pflege bestehender Kleingewässer, Gräben und Feuchtbiotop, gegebenenfalls deren Wiederbewässerung oder Anstau zur Sicherung der Wasserführung - die ökologische Aufwertung der Gewässerumfelder - keine weitere Entwässerung der Bruch- und Niedermoorstandorte - die Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weideflächen - die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren insbesondere im Bereich der Wegeraine und Böschungen - die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung - die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	- Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- und Kulturdenkmale	Hierzu zählen insbesondere auch die oft bemerkenswerten Altbaumbestände an älteren Hoflagen
	- Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schließung von Bestandeslücken in den großen zusammenhängenden Waldflächen - die Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten - die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen - die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren - die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen) - die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen - die ökologische Aufwertung des Umfeldes bestehender Gewässer - die Anlage und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Kleingewässern und Altarmen - die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen - gegebenenfalls der punktuelle Ausschluss der Erholungsnutzung in empfindlichen naturnahen Lebensräumen
	- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung von Frischwasser z.B. aus Trinkwassertransportleitungen <p>Das Plangebiet liegt teilweise im Absenkungstrichter der Braunkohlentagebaue. Bedingt durch die Absenkung des ehemals teilweise hoch anstehenden Grundwassers in den Niederungsbereichen haben diese Lebensräume erheblichen</p>

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Schaden genommen. Im Rahmen des MURL-Konzeptes wurden durch den Bergbautreibenden nach einer Vereinbarung mit der Landesregierung erste gegensteuernde Maßnahmen durch die Zuführung von Frischwasser ergriffen. Diese Maßnahmen sind jedoch zeitlich bis zum Jahre 2010 begrenzt, so dass in dem verbleibenden Zeitraum eine dauerhafte Lösung zur zumindest punktuellen Aufrechterhaltung höherer Grundwasserstände im Niederungsbereich bis zum Wiederanstieg gefunden werden sollte. Für den Tagebau Garzweiler II wird ein Monitoring entwickelt. In diesem Zusammenhang sind auch Lösungen der Grundwasserproblematik in den Niederungsbereichen des LP II zu finden.</p> <p>Die Stabilisierung der Grundwasserstände kann durch die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls den Ausbau der heutigen Lösung, wie auch durch die Wasserzuführung aus anderen Herkünften erreicht werden.</p> <p>Hier sei beispielhaft auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellte Wassertransportleitung vom Rhein zu den Kraftwerken im Raum Grevenbroich verwiesen. Die Sicherung der Grundwasserverhältnisse gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Knechtstedener Busch festgesetzten Naturschutzgebiet Bedeutung. Der Wert dieses Gebietes als Lebensraum für dort angepasste Pflanzen- und Tierarten hängt insbesondere vom Grundwasserstand hier und in den umliegenden Bereichen ab.</p>
	Das Entwicklungsziel 1 wird teilträumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:	
	Entwicklungsziel 1 G Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden	<p>Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der Sanddüne des Naturschutzgebietes "Wahler Berg / Hannepützheide" dargestellt.</p> <p>Es lässt sich insbesondere erreichen durch:</p>

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Binnendüne - Erhaltung und Pflege der Heideflächen-Relikte - Erhaltung und Pflege der Sandmagerrasen - Umwandlung der Ackerflächen zwischen Wahler Berg und Hannepützheide in Heideflächen - Erhaltung und Pflege der standorttypischen Waldbestände - Betretungsverbot

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	
	<p>Die nachfolgend unter den Ordnungsnummern 6.2.1-6.2.4 aufgeführten Flächen und Objekte werden nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 20-23 LG festgesetzt.</p> <p>Soweit zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke nach § 6 Abs. 4 DVO LG verwendet werden, sind sie Bestandteil der jeweiligen textlichen Festsetzung.</p>	<p>Nach § 19 LG hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Diese Bestimmung ist für den Träger der Landschaftsplanung bindend. Die Festsetzung muss nach § 19 LG den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmen. Nach § 6 Abs. 4 DVO LG können zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen u. a. für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden. Die betroffenen Flurstücke werden mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete bei allen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft angegeben. Die Bezeichnung der Flurstücke sowie die zusätzlichen Karten sind Teil der textlichen Festsetzungen für die jeweiligen besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.</p> <p>Das Landschaftsgesetz lässt nach den §§ 20-23 LG folgende Möglichkeiten zur Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft zu:</p>

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Naturdenkmale - Geschützte Landschaftsbestandteile <p>Auf die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung wird in den jeweiligen Abschnitten 6.2.1-6.2.4 dieses Landschaftsplanes näher eingegangen.</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	Naturschutzgebiete	
	<p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Naturschutzgebiete, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts oder nach Maßgabe gebietspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.</p>	<p>Nach §§ 19 und 20 LG hat der Landschaftsplan Naturschutzgebiete festzusetzen, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten (§ 20a, LG), b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20, b, LG) oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20c, LG) <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a (§ 20 Satz 2 LG), also zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG).</p> <p>Mit der Oberen Jagdbehörde wurde das Einvernehmen zu den Festsetzungen 6.2.1 hergestellt.</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Systematisch sind die Festsetzungen für Naturschutzgebiete so aufgebaut, dass zunächst die generell für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluss daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten und Geboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für alle Naturschutzgebiete. Im Anschluss daran finden sich ab 6.2.1.1 in diesem Landschaftsplan die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Naturschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B. eine generell unberührt bleibende Handlung in einem bestimmten Naturschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote.</p>
	Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan	
	I. Allgemeine Verbote	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 1 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Während bei den unter II. im Besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrunde

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		liegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im Einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind.
	II. Verboten ist insbesondere:	
	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).
	Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschriftzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.
	Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.
	Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen;	Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hierzu baulicher Veränderungen bedarf.
	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang.
	ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen - zu verlegen oder zu ändern, Zäune	Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;	Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Unkrautvernichtungsmittel. Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst.
	zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;	Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.
	Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Das Verbot erfasst auch die Beschädigung des Wurzelwerkes sowie das Herbeiführen von Schäden durch z. B. das Befestigen von Zäunen o. ä. an Bäumen.
	wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder auszusäen, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen;	Dieses Verbot soll Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt der Naturschutzgebiete verhindern; es umfasst auch das gezielte Aussetzen von Tieren außerhalb eines Naturschutzgebietes mit dem Ziel, diese in das Naturschutzgebiet einzubringen. Zu dem Verbot, Tiere auszusetzen, zählt auch das Aussetzen von Fischen und Fischlaich, sofern die Notwendigkeit des Aussetzens nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;	Naturschutzgebiete sollen Vorranggebiete für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sein. Um diesen hier einen ungestörten Lebensraum zu gewährleisten, muss das Betreten der Schutzgebiete auf die Wege beschränkt werden. Beim Verlassen der Wege wird der jedem Menschen zueigene Störradius zu oft nicht bemerkbaren, aber massiven Störungen empfindlicher Tierarten führen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Radfahren

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		und das Reiten. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist zur Minimierung von Störungen in den Naturschutzgebieten ausschließlich auf Straßen und Wegen und nur im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, welche durch eine entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, zulässig.
	den Grundwasserstand künstlich zu verändern;	Zur Veränderung des Grundwasserstandes zählt auch die Entwässerung von Gebieten.
	das Anlegen von Wildäckern;	Nicht betroffen von dem Verbot sind zur Wildäsung geeignete Ansaaten im Rahmen der Begrünung von Stilllegungsflächen.
	Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug-Modelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;	Der Betrieb von Flugzeug-, Boots- und Automodellen bringt erhebliche Störungen, insbesondere für die Tierwelt des Naturschutzgebietes und für den ruhigen Naturgenuss mit sich. Wasser- und Luftsport würden massive Eingriffe in die Naturschutzgebiete bewirken und dem Grundgedanken der Ruhigstellung dieser Gebiete zuwiderlaufen. Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
	die auch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;	Der Kreis Neuss ist der waldärmste Flächenkreis Nordrhein-Westfalens und einer der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik Deutschland. Der Schutz vorhandener Waldflächen muss hier einen besonders hohen Wert genießen. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen in Naturschutzgebieten, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.
	Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.	Gerade in Naturschutzgebieten stellen freilaufende Hunde sowohl eine Gefahr wie auch eine Störung für die Tierwelt dar. Sie dürfen daher die zugelassenen Wege -was auch für Menschen gilt- nicht

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		verlassen und haben im Einwirkungsbe- reich des- oder derjenigen zu verbleiben, welche(r) über sie die Aufsicht führt.
	III. Generelle Gebote für Natur- schutzgebiete	
	Für die Naturschutzgebiete ist im Einzel- fall ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnah- men näher bestimmt.	Biotopmanagementpläne sind gutachtli- che Planungen, welche über einen be- stimmten Zeitraum Anhaltspunkte für notwendige Schutz-, Pflege- und Entwik- lungsmaßnahmen für Schutzgebiete ge- ben. Hierbei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, welche unabding- bar erforderlich sind, um den Schutz- zweck zu erreichen; es kann sich aber auch um Optimierungsmaßnahmen für die Schutzgebiete handeln. Biotopmanagementpläne haben keinen Satzungscharakter und sind nicht ver- bindlich. Zu ihrer Umsetzung bedürfen sie der Aufnahme als Festsetzungen des Landschaftsplanes im Wege eines Ände- rungsverfahrens.
	Die regelmäßige Inspektion (Zustands- kontrolle) der Naturschutzgebiete durch den Kreis Neuss oder einem von ihm Beauftragten.	Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten regelmäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Kor- rekturen vornehmen zu können.
	Soweit vorhanden, sind Sperrn, Schranken o. ä. an Eingängen zu den Naturschutzgebieten nach der Öffnung durch Berechtigte unverzüg- lich wieder zu schließen.	Präventivmaßnahme gegen z. B. unbe- rechtigtes Befahren.
	IV. Von den generellen Geboten und Verboten unberührt blei- bende Handlungen (Unbe- rührtheitsklauseln)	
	Soweit nicht gebietspezifisch im Einzel- fall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:	
	a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie in bisheriger Art und in bishe-	Die Unberührtheitsklausel a) garantiert die Fortführung der ordnungsgemäßen

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>rigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstlicher Flächen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;</p>	<p>landwirtschaftlichen Nutzung und der heute betriebenen forstwirtschaftlichen Flächennutzung. Zu beachten ist, dass sich diese Klausel lediglich auf die reine Flächennutzung im engeren Sinne, nicht aber auf periphere Maßnahmen wie bauliche Anlagen o.ä. bezieht.</p> <p>Forstliche Maßnahmen können zur Nist- und Brutzeit zu massiven Eingriffen in die Tierwelt führen. Daher sollen sie grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen sie des Einvernehmens der Unteren Landschaftsbehörde. Angesprochen sind hier insbesondere der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau.</p>
	<p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Hege;</p>	<p>Erfasst sind hier die Jagd, die Fischerei sowie die jagdliche bzw. fischereiliche Hege. Nicht erfasst sind geschlossene Jagdkanzeln, die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten sowie das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze. Nicht erfasst ist das Aussetzen von Fischen oder Fischlaich, sofern dessen Notwendigkeit nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.</p>
	<p>c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang und deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;</p>	<p>Die Unberührtheitsklausel umfasst Schutzeinrichtungen für die im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zulässige Viehhaltung, offene Jagd-Hochsitze und deren Unterhaltung sowie Wildfütterungen in Notzeiten. Die Zulässigkeit wird ausdrücklich an das Erfordernis des Einzelfalles geknüpft. Wildfütterungseinrichtungen außerhalb der Notzeiten z. B. sind nicht hiervon erfasst. Dies gilt z. B. auch für bloße Futter-Schüttungen.</p>
	<p>d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den</p>	<p>Erfasst sind hiervon die für die nach a) (s.o.) zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Nutzungen notwendigen Zäune in Verbindung mit der zulässigen Aus-</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	übung einer solchen Nutzung.
	e) ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Naturschutzgebiete zuwiderlaufen;	Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach §228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.
	f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;	Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen schließen Ausbaumaßnahmen am Gewässer aus; diese sind nicht erfasst. Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Das Freischneiden von Sichtschneisen für die Strom-Kilometrierungsbeschilderung und Vermessungspunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine Versetzung der Strom-Kilometrierungs- und Vermessungspunkte zu prüfen.
	g) die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Deckschichten mit Filterfunktionen nach hochwasserbedingten Auskolkungen, sofern die Belange der Trinkwasserversorgung dies	Die Verfüllung von hochwasserbedingten Auskolkungen im Bereich des Rheinvorlandes widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik des Rheins in den Natur-

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	erfordern. Die Notwendigkeit und die Art der Ausführung der Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	schutzgebieten. Verfüllmaßnahmen sind insofern unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Belange der Trinkwasserversorgung es erfordern, soll als Verfüllmaterial dem ausgeschwemmten Boden weitgehend ähnliches Material verwendet und entsprechend der ursprünglichen Bodenhorizonte eingebaut werden.
	h) die Realisierung einer Flussentnahmestelle am Rhein sowie der Wassertransportleitungen vom Rhein bis zu den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath zu deren Wasserversorgung, unter der Voraussetzung, dass diese Vorhaben landesplanerisch vorgegeben werden.	Die konzeptionelle Vorplanung zur künftigen Wasserversorgung der Kraftwerke des Nordreviers betrifft auch Naturschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Neuss, Teilabschnitt II -Dormagen-. Diese Planung befindet sich zur Zeit in der landesplanerischen Abstimmung. Es ist absehbar, dass die Planung als Erfordernis der Raumordnung landesplanerisch vorgegeben wird. In diesem Fall hat der Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG NW dieses "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung" zu beachten.
	i) Maßnahmen zur Umsetzung der in Braunkohlenplänen festgelegten Ziele zur Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Grundwassers sowie zum Schutz von Feuchtgebieten (Wasserhaushalt bzw. Wasserwirtschaft) nach Maßgabe der jeweils erforderlichen bergrechtlichen oder wasserrechtlichen Gestattungen.	Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt im Einzelnen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.
	j) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	Diese Unberührtheitsklausel erfasst alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen; nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung z. B. dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde.
	V. Ausnahmen	
	keine	Gebundene Ausnahmeregelungen, wie sie z. B. für Landschaftsschutzgebiete bestehen, werden für Naturschutzgebiete nur zu den gebietsspezifischen Festset-

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		zungen getroffen.
	VI. Besondere Hinweise	<p>Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG.</p> <p>Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höhe-</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>ren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, vor Befreiungen von Verboten und Geboten für Naturschutzgebiete Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p> <p>Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet <p>und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.</p>
6.2.1.2 Fc, Fd	<u>Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hanepützheide und Martinsee"</u>	
	Gemarkung: Zons	

	<p>Flur: 11 Flurstücke: 168, 169</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 12-15, 20-22, 28 –33, 39-45, 46 tlw., 49-62, 88, 89, 92, 99 tlw., 125 -127, 138 tlw., 159 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 10 Flurstücke: 33-38, 202, 203</p> <p>Flächengröße: 906.761 qm</p>	
	<p>A) Schutzzweck</p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Flugsanddüne im Bereich des "Wahler Berges" mit ihren offenen Sandflächen und größeren Beständen der Silbergrasflur, Calluna-Heideflächen, Sand-Magerrasen, Besenginsterheide und Eichen- Birkenwälder als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung und Entwicklung der Wald-Heide-Komplexe im Bereich der "Hannepützheide" auf nährstoffarmen Sandböden sowie zur Wiederherstellung naturnaher Eichen-Birken und Eichen-Buchenwälder im Waldbereich "Hannepützheide", bei Entwicklung der dort vorhandenen Heide-likte.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung der verbindenden Heideflächen auf den zur Zeit landwirtschaftlich genutzten, nährstoffarmen Sandböden.</p> <p>Die Festsetzung für den Bereich "Martinsee" erfolgt gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfeldes für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten (z. B. Amphibien, Vogelarten des Uferröhrichts und der offenen Wasserflächen, Uferschwalben, heimische Fischarten) und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation (z. B. Heide- und Sandmagerrasen).</p>	<p>Der besondere Wert des Naturschutzgebietes ist im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF, 1994 beschrieben. Darüber hinaus besteht ein Biotopmanagementplan für das Schutzgebiet "Wahler Berg".</p>

	Gebietsspezifische Verbote und Gebote	
	Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote, über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan, hinaus (6.2.1, I-III) festgesetzt:	
	F) Gebietsspezifische Verbote	
	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten: 18. Düngemittel und Biozide außerhalb von Ackerflächen anzuwenden	Zu dem Verbot der Anwendung von Düngemitteln zählt auch die Kalkung der Flächen. Bis zur Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen mit dem Ziel der Entwicklung von Heide- und Sandmagerasen bleibt die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung unberührt.
	G) Gebietsspezifische Gebote	
	4. Die Fischereipachtverträge sind in Bezug auf die angemessene Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz zu prüfen. Hierzu gehört insbesondere: - die Prüfung des Ausschlusses eines künstlichen Fischbestandes zur - Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie - die Prüfung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Uferbereichen mit Angelverbot.	Die Ergebnisse der Prüfung sind bei neu abzuschließenden Fischereipachtverträgen zu berücksichtigen. - Die Festlegung eines dem Schutzzweck entsprechenden Fischbestandes ist erst nach Auswertung der Besatz- und Fangstatistiken möglich. Diese Unterlagen sind vom Ausüben des Fischereirechts zur Verfügung zu stellen. - Zur Ruhigstellung des NSG sollten nach Abschluss der Rekultivierung des Abgrabungsgewässers zur Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Uferabschnitte von der Angelnutzung ausgenommen werden.
	5. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	
	H) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:	
	keine	
	I) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Wahler Berg,	

	Hannepützheide und Martinsee“ werden unter den Entwicklungsteilzielen 1 G, 1 I, 3 +7, 7 gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:	
	Anpflanzungen (6.5.1.6, 6.5.1.13, 6.5.1.14) Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.10-6.5.6.16)	

Forstliche Nutzung		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG NW	<p>Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW sind gemäß § 35 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten bewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>Nach § 35 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p> <p>Unter den Festsetzungen für Naturschutzgebiete nach § 20 LG NW und für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG NW unter Ordnungs-Nr. 6.2 sind auch Festsetzungen für die forstliche Nutzung und Bewirtschaftung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde getroffen. Für diese Festsetzungen gemäß § 25 LG NW entfällt eine besondere Aufnahme in diesem Abschnitt.</p>

Forstliche Nutzung		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.1	Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung	
6.4.1.3	Waldflächen "Wahler Berg"	
	Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten des "Trockenen Eichen-Birkenwaldes" zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke.	Die Vorgabe entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG "Wahler Berg".
6.4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	
6.4.2.3	Waldflächen "Wahler Berg"	
	Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise Nutzung zugelassen.	Bei der Waldfläche handelt es sich um einen trockenen Eichen-Birkenwald. Dieser Waldtyp ist nach § 62 LG NW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW	Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind. Es handelt sich um:
	Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden die unter den Ordnungsnummern 6.5.1 - 6.5.6 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich Erstaufforstungen festgesetzt.	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des 5. Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes, Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweiden u. -gehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken ein-

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -		
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>schließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,</p> <p>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und</p> <p>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.</p>
	I. Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW	<p>Die allgemeinen Ausführungsfestsetzungen gelten für alle im Abschnitt II unter der Ordnungsnummer 6.5 auf die Entwicklungsziele bezogenen Einzelfestsetzungen.</p> <p>Auf bestimmten, in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen (s. Hinweis in der Legende), dürfen Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2 K nur durchgeführt werden, wenn der Rat der Stadt Dormagen diesen vorher durch einen entsprechenden Beschluss zugestimmt hat.</p>
6.5.1	Anpflanzungen:	
	Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Feldgehölzen.	<p>Die Durchführung der Maßnahmen sind in den §§ 36-42 LG NW geregelt. Alle festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.</p> <p>Bei der Anlage der Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen werden insbesondere berücksichtigt:</p> <p>k) Die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutzbestimmungen für Verkehrsanlagen</p>

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> l) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässern, die Einzelabstimmung erfolgt mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen m) notwendige Zuwegungen zu Gewässern und Grundstücken n) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen ober- oder unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Trassen aus bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden o) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanung p) die Belange der Bodendenkmalpflege q) der RdErl. des MURL vom 12.08.1994 "Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich"
	Soweit nicht anders festgesetzt, sind bei allen Pflanzmaßnahmen die Pflanzengesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. Sträucher sind im Verband von 1 x 1 m zu pflanzen, bei großflächigeren Anpflanzungen mit überwiegenden Bäumen ist ein Pflanzabstand von 1,5 x 2 vorzusehen.	
	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen: Ufergehölze sind mindestens zweireihig rechts-links-wechselnd, in den Böschungen bis zur Böschungsoberkante zu pflanzen. Es sind Hochstämmen, Stammbüsche und Sträucher zu verwenden, entlang der Nordseite von Gewässern ist auf die Anpflanzung von Hochstämmen zu verzichten, wenn Ackerflächen unmittelbar anschließen.</p>	Die Verwendung von Hochstämmen ist im jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen. In Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist in der Regel oberhalb der Mittelwasserlinie zu pflanzen.
	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen: Gehölzstreifen sind mindestens zweireihig aus Hochstämmen, Stammbüschen und Sträuchern mit mindestens 10 % Baumanteil anzupflanzen. Zwischen Gehölzstreifen und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist ein Kräuter- und Staudensaum von mindestens 2 m Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszu-</p>	Die Verwendung von Hochstämmen ist im jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	nehmen und einmal jährlich im Spätsommer zu mähen.	
	Anlage von Feldgehölzen: Bei der Anlage von Feldgehölzen ist ein Pflanzverband von 1 x 1 - 1,5 x 1,5 m zugrunde zu legen. Der Gehölmantel ist in einer Breite von 3 - 5 m stufig aus Sträuchern aufzubauen. Es ist eine Netto-Gehölzfläche von mindestens 500 qm (einschließlich Gehölmantel) anzulegen. Dem Gehölmantel vorgelagert ist ein mindestens 2 m breiter, nicht bepflanzter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und einmal jährlich im Spätsommer zu mähen.	
	Anpflanzung von Alleen und Baumreihen: Bei Alleen und Baumreihen soll der Pflanzabstand innerhalb der Reihe 10-15 m betragen. Bei Ergänzung bestehender Alleen oder Baumreihen ist der vorgegebene Pflanzabstand beizubehalten. Es sind Hochstämme in einer Mindeststärke von 10/14 cm zu verwenden.	Alleen und Baumreihen sind entlang von Verbindungsstraßen und -wegen sowie zur Betonung von Ortseingängen und zur Eingrünung von Ortsrändern vorgesehen. Die Anpflanzung von Alleen und Baumreihen trägt insbesondere zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.
	Anlage von Obstwiesen: Bei Obstbaumpflanzungen sind Obstbaumhochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) alter heimischer Sorten anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 10 - 15 m. Bei der Anlage von Obstwiesen auf Ackerflächen ist die Umwandlung in Grünland gemäß allgemeiner Festsetzung Nr. 6.5.6 vorzunehmen.	Bei beweideten Flächen sind Neuanpflanzungen durch geeignete Verbisschutzmaßnahmen zu schützen. Nach der Pflanzung von Obstbäumen ist ein fachgerechter Erziehungs- und Pflegeschnitt durchzuführen. Erforderliche Schnittmaßnahmen sind bei Jungbäumen in den ersten 5 - 10 Jahren durchzuführen. Nur dann entwickelt der Obstbaum ein tragfähiges, langlebiges Kronengerüst. Danach genügt alle 3 - 5 Jahre ein behutsamer Erhaltungsschnitt.
E 1 G	Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 G	
	Zur Verwirklichung des Entwicklungsteilzieles 1 G sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hannepützheide, Martin-	Entwicklungsteilziel 1 G: Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerasen und Heideflächen auf nährstoffar-

	see" werden folgende Festsetzungen getroffen:	men Sandböden. Flächengröße: ca. 11 ha
6.5.1	<u>Anpflanzungen</u>	
6.5.1.6	<u>Anpflanzung</u>	
	- Anpflanzung von Gehölzstreifen. Entlang der B 9 (Schutzpflanzung zum NSG "Wahler Berg"), 2.000 qm	
6.5.6	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>	
6.5.6.10 Fd	<u>Heide-, Sandmagerrasenpflege</u>	
	Die in der Festsetzungskarte abgegrenzte Fläche ist als Heide-, Sandmagerrasen zu pflegen. Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 92, 30 tlw., 31, 182	Die Pflegemaßnahme entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG "Wahler Berg"; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Heide- und Sandmagerrasenbereiche als Kernflächen des NSG erforderlich. Die Fläche ist gemäß § 62 LG NW geschützt.

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 6. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 6. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.